

*pdf-Datei zum download*

Aktuelles im Februar 2006

**“Wer haftet bei Dachlawinen?”**

Grundsätzlich ist ein Hauseigentümer verpflichtet, im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Straße und der Gehweg vor dem Haus gefahrlos benutzbar sind.

Er genügt seiner Verkehrssicherungspflicht in der Regel dann, wenn er Schneefanggitter anbringen lässt oder bei sehr winterlichen Verhältnissen einen Warnhinweis, sowie entsprechende Schilder, die auf die mögliche Gefahr von oben aufmerksam machen, aufstellt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass unter Umständen ein Mitverschulden im Raum steht, wenn in Kenntnis der Gefahrenlage, z.B. bei überhängenden Schneemassen, noch am Haus geparkt wird.

Eine allgemeingültige Aussage kann natürlich nicht getroffen werden, d.h. im Zweifel ist jeder Fall für sich zu prüfen.

Für besonders Interessierte: Rechtsprechung zum Nachlesen in Birk, Ersatzpflicht für Dachlawinenschäden, NJW 1983, 2911 ff.